



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Juni 2013 (09.07)  
(OR. en)**

**11548/1/13  
REV 1**

**COWEB 95  
ELARG 100**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

des Rates (Allgemeine Angelegenheiten)  
vom 28. Juni 2013

---

Nr. Vordok.: 11548/13 COWEB 95 ELARG 100

---

Betr.: ERWEITERUNG SOWIE STABILISIERUNGS- UND  
ASSOZIIERUNGSPROZESS

- Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2012  
= Schlussfolgerungen des Rates
- 

Die Delegationen erhalten beigelegt die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten).

RAT (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ERWEITERUNG UND ZUM  
STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS**

**Serbien**

1. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Dezember 2012 und im Anschluss an die Beratungen vom 22. April 2013 hat der Rat geprüft, welche Fortschritte Serbien erzielt hat, um die Beitrittskriterien in ausreichendem Maße zu erfüllen, insbesondere bezüglich des prioritären Kernziels, Schritte im Hinblick auf eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der Beziehungen zum Kosovo\* zu unternehmen.
2. Der Rat würdigt die politischen Führer Serbiens und des Kosovo für die Fortschritte bei dem von der EU unterstützten Dialog und begrüßt die "Erste Grundsatzvereinbarung zur Normalisierung der Beziehungen" vom 19. April 2013 als wichtigen Meilenstein ebenso wie das anschließende Durchführungsabkommen und die konkreten Schritte, die in den letzten Wochen unternommen wurden, wie aus dem gemeinsamen Schreiben der Hohen Vertreterin und des Kommissionsmitglieds Füle vom 21. Juni 2013 hervorgeht.
3. Der Rat empfiehlt, dass – nach Abschluss der einzelstaatlichen parlamentarischen Verfahren und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Europäischen Rat auf seiner Juni-Tagung – Beitrittsverhandlungen mit Serbien eröffnet werden sollten.

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

4. Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat, dass er auf seiner Juni-Tagung im Hinblick auf die erste Regierungskonferenz mit Serbien, die spätestens im Januar 2014 stattfinden soll, die Kommission ersucht, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2006 und der gängigen Praxis umgehend einen Rahmen für Verhandlungen vorzuschlagen, der auch den neuen Ansatz für die Kapitel Justiz und Grundrechte sowie Recht, Freiheit und Sicherheit umfasst. In dem Rahmen werden auch die Schritte, die zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Belgrad und Pristina führen sollen, zur Sprache kommen. Der Verhandlungsrahmen wird vor der ersten Regierungskonferenz vom Rat angenommen [und vom Europäischen Rat bestätigt]. Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat für seine Juni-Tagung ferner, die Kommission zu ersuchen, beginnend mit den genannten Kapiteln die analytische Prüfung des EU-Besitzstands mit Serbien durchzuführen, um frühzeitig rasche Fortschritte bei diesen Verhandlungen zu ermöglichen.
  
5. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Dezember 2012 hat der Rat immer wieder betont, dass fortgesetzte spürbare und nachhaltige Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen, einschließlich der Umsetzung bislang erzielter Vereinbarungen, eine wesentliche Voraussetzung dafür bleiben, dass Serbien und Kosovo auf ihrem europäischen Weg voranschreiten können und sich dabei nicht gegenseitig behindern – mit der Aussicht, dass beide Länder eines Tages in der Lage sein werden, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen und ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

## **Kosovo**

6. In Einklang mit den Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012 und im Anschluss an die Beratungen vom 22. April 2013 hat der Rat geprüft, welche Fortschritte das Kosovo bei der Bewältigung der in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember genannten Probleme erzielt hat.

7. Der Rat würdigt die politischen Führer Serbiens und des Kosovo für die Fortschritte bei dem von der EU unterstützten Dialog und begrüßt die "Erste Grundsatzvereinbarung zur Normalisierung der Beziehungen" vom 19. April 2013 als wichtigen Meilenstein ebenso wie das anschließende Durchführungsabkommen und die konkreten Schritte, die in den letzten Wochen unternommen wurden, wie aus dem gemeinsamen Schreiben der Hohen Vertreterin und des Kommissionsmitglieds Füle vom 21. Juni 2013 hervorgeht.
8. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Kosovo nach Einschätzung der Kommission bereit ist, Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufzunehmen, und dass die Annahme der Beschlüsse für den 28. Juni 2013 im Anschluss an die erforderlichen Verfahren geplant ist. Diese Beschlüsse berühren nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status.
9. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Dezember 2012 hat der Rat immer wieder betont, dass spürbare und nachhaltige Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien, einschließlich der Umsetzung bislang erzielter Vereinbarungen, eine wesentliche Voraussetzung dafür bleiben, dass beide Seiten auf ihrem europäischen Weg voranschreiten können und sich dabei nicht gegenseitig behindern – mit der Aussicht, dass beide Länder eines Tages in der Lage sein werden, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen und ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

\*\*\*

10. Was die Vereinbarung vom 19. April und die zugehörigen Durchführungspläne anbelangt, werden die Kommission und die Hohe Vertreterin ersucht, dem Rat weiterhin über die Fortschritte Serbiens und des Kosovo bei der Umsetzung zu berichten. Dies wird für den Beginn der Verhandlungen, die künftigen Beschlüsse, einschließlich über den Verhandlungsrahmen, und die Fortschritte bei den entsprechenden Verhandlungen maßgeblich sein.

Erklärung der Kommission und der Hohen Vertreterin für das Ratsprotokoll  
über den Verlauf der Verhandlungen mit Serbien und dem Kosovo\*

Die Kommission und die Hohe Vertreterin werden dem Rat regelmäßig über die Fortschritte Serbiens und des Kosovo bei der Umsetzung der Vereinbarung vom 19. April und der dazugehörigen Durchführungspläne Bericht erstatten. Diese Berichte und die Bewertung des Rates werden den Verhandlungsführern als Informationsgrundlage für die Festlegung des Tempos und des Verlaufs der Verhandlungen dienen.

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Erklärung Rumäniens für das Protokoll der Tagung  
des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Juni 2013

Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2012 und vom Februar 2013 und auf die den letztgenannten Schlussfolgerungen beigefügten Erklärungen möchte Rumänien betonen, dass die vorliegenden Schlussfolgerungen seines Erachtens keinesfalls so auszulegen sind, dass sie bezüglich der Bedeutung und Relevanz, die die einheitliche und nichtdiskriminatorische Anwendung der mit europäischen Rechtsvorschriften zu vereinbarenden Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten im gesamten Hoheitsgebiet Serbiens für den Beginn der Verhandlungen und den anschließenden Verlauf der Verhandlungen zu allen einschlägigen Dokumenten hat, keine Änderung bewirken.

---